

Nutzungsordnung

Dorfgemeinschaftshaus Meusebach

Das Dorfgemeinschaftshaus ist Eigentum der Gemeinde Meusebach.

§ 1 Mieter

Mieter des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) können Vereine, Privatpersonen und Firmen aus dem Bereich der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" sein. (Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.)

§ 2 Anmeldung

Der Mieter beantragt die Nutzung beim Bürgermeister. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Termin entscheidet die Reihenfolge des Einganges der Anmeldung.

§ 3 Übergabe der Schlüssel

Bei der Anmietung übergibt der Bürgermeister oder der Beauftragte dem Mieter die Schlüssel für die benötigten Räumlichkeiten. (Der Zeitpunkt der Schlüsselübergabe ist maßgebend für die Berechnung der Miete.)

Gleichzeitig wird der Mieter über den Zustand der Räume mit einem kurzen Rundgang informiert.

Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt.

§ 4 Nutzung

- 1) Alle Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände müssen ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls sind vom Benutzer/Mieter entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.
- 2) Veränderungen an der Installation elektrischer Anlagen, sowie Einbringen von Nägeln in Decken, Wände und Türen sind untersagt.

§ 5 Haftung

- 1) Der Mieter haftet für alle Schäden an Einrichtung/Gebäude und Inventar, die während des Zeitraumes entstanden sind, in der ihm die Räume zur Nutzung übergeben wurden.
- 2) Für eingebrachte Gegenstände oder abgegebene Garderobe haftet der Mieter. Ihm obliegt die Sorgfaltspflicht wie einem Hauseigentümer.
- 3) Für die Beseitigung widriger Umstände (Schnee, Eis, Glasscherben usw.), die während der Vermietungsdauer eintreten, ist der Mieter zuständig.
- 4) Die Gemeinde Meusebach als Vermieter wird von sämtlichen Haftungsansprüchen, die aus dem Handeln von Veranstaltungsteilnehmern herrühren, freigestellt.

§ 6 Rückgabe der Schlüssel und des Inventars

- 1) Der Mieter übergibt dem Bürgermeister oder Beauftragten zum vereinbarten Termin die Schlüssel.
- 2) Der Mieter übergibt die Räume und Einrichtungsgegenstände in gereinigtem Zustand und informiert ohne Aufforderung über fehlendes oder zerbrochenes Geschirr sowie über beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände.
- 3) Bei einem kurzen Rundgang des Mieters mit dem Bürgermeister oder Beauftragten werden der ordnungsgemäße Zustand bzw. eventuelle Schäden festgestellt.
- 4) Reparaturen bzw. Ersatzleistungen sind vom Mieter auf der Grundlage des Mietvertrages nach Aufforderung zu zahlen.
- 5) Zur Reinigung der Außenanlage von grober Verschmutzung ist der Mieter verpflichtet.

§ 7 Verhalten bei Veranstaltungen

Die Mieter und Teilnehmer ihrer Veranstaltungen haben sich so zu verhalten, daß die Ruhe Dritter insbesondere in den Abend- und Nachtstunden nicht gestört wird, dies gilt auch für die Lautstärke von Lautsprechern oder Musikinstrumenten. Zur Nachtzeit sind nur die Fenster auf der Hangseite zu öffnen, um die Belästigung so gering wie möglich zu halten.

§ 8

- 1) Der Benutzer/Mieter ist dafür verantwortlich, daß alle gesetzlichen Vorschriften (z. B. Jugendschutzgesetz) eingehalten werden.
- 2) Sollen Getränke oder Speisen verabreicht werden, ist dies vorher dem Bürgermeister oder Beauftragten anzumelden.

- 3) Veranstaltungsende ist der Zeitpunkt der Polizeistunde bzw. die Verlängerungsfrist auf der Veranstaltungsgenehmigung
Ausgenommen sind hiervon reine Familienfeiern.

§ 9 Ordnung und Sicherheit

- 1) Nach Beendigung jeder Veranstaltung oder beim Verlassen der Räumlichkeiten sind Fenster und Türen zu verschließen, die elektrischen Geräte abzuschalten und in der Heizperiode die Heizkörperregelungen auf Stufe 1 zu stellen.
- 2) Das Hausrecht wird durch die Gemeinde Meusebach ausgeübt. Während der Veranstaltungen steht dem Mieter das Hausrecht gegenüber Dritten zu.
- 3) Gesellige Veranstaltungen, an denen überwiegend Personen teilnehmen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur zulässig, wenn der haftende Mieter das 25. Lebensjahr vollendet hat oder der/die Erziehungsberechtigte des Antragstellers ist.
- 4) Die Zahl der Teilnehmer an geselligen Veranstaltungen ist der Gegebenheit des Hauses anzugleichen und sollte 80 nicht überschreiten.
- 5) Der Mieter trägt dafür Sorge, daß alle Veranstaltungsteilnehmer den Weisungen der Gemeinde bzw. des Beauftragten nachkommen.
- 6) Offenes Feuer und das Betreiben pyrotechnischer Erzeugnisse sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.

§ 10 Mieten

- 1) Für die Unterhaltung des Dorfgemeinschaftshauses Meusebach werden nach folgenden Absätzen Mieten erhoben:
- 2) Die Meusebacher Faschingsgesellschaft nutzt das Dorfgemeinschaftshaus für Proben, Ausschmückung und Vorbereitung der Faschingsveranstaltungen mietfrei.

Der Feuerwehrverein Meusebach e. V. und die Freiwillige Feuerwehr Meusebach nutzen das Dorfgemeinschaftshaus Meusebach mietfrei.
Der Energieverbrauch wird dem Feuerwehrverein berechnet.
- 3) Private Familienfeiern, Geburtstage, Hochzeiten und Jubiläen, Konfirmationen usw. sind grundsätzlich mietpflichtig.
Zuzüglich wird der Energieverbrauch dem Mieter berechnet.

4) Als Miete wird festgelegt:

a) Privatfeiern

-Einwohner von Meusebach

30 Euro pro Tag

-Vereinsmitglieder Feuerwehrverein Meusebach

25 Euro pro Tag

-sonstige Privatpersonen

35 Euro pro Tag

b) Öffentliche Veranstaltungen

100 Euro pro Veranstaltung

c) Thekenbenutzung

10 Euro pro Veranstaltung

5) Die Gemeinde Meusebach kann eine Kautions von 75 Euro bis 250 Euro je nach Art der Veranstaltung festlegen.

6) Bei Empfang des Schlüssels ist eine Kautions von 25 Euro zu entrichten, die nach Rückgabe wieder ausgezahlt wird.

7) Der Energieverbrauch wird dem Mieter mit 0,15 Euro/kWh berechnet. Bei Veränderungen des Tarifes der TEAG kann der Energiepreis auch geändert eingefordert werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Meusebach, 09.01.2002

Gemeinde Meusebach



Schwarz

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Meusebach hat in der Sitzung am 06.12.2001, Beschluß 24/2001 die

Änderung der Nutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses

beschlossen.

Meusebach, 09.01.2002

Gemeinde Meusebach



Schwarz

Bürgermeister

ausgehängt am: 14.01.02

abgenommen am: 23.01.02

